

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAto

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 26. Januar 2010 Geschäftszeichen: I 24-1.21.2-50/09

Zulassungsnummer:
Z-21.2-1765

Geltungsdauer bis:
30. April 2014

Antragsteller:
Mungo Befestigungstechnik AG
Bornfeldstrasse 2, 4603 OLTEN, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Mungo-Fassaden-Dübel MBR-X
mit zugehörigen Spezialschrauben
zur Befestigung von Fassadenbekleidungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und sechs Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 9. August 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Mungo-Fassaden-Dübel MBR-X mit einem Durchmesser von 10 mm besteht aus einer Dübelhülse aus Polyamid und einer zugehörigen Spezialschraube aus galvanisch verzinktem oder nichtrostendem Stahl. Der gezahnte Spreizteil der Dübelhülse ist geschlitzt und hat Sperrungen. Der Dübel wird durch Eindrehen der Schraube in die Dübelhülse gespreizt.

Auf der Anlage 1 ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dübel darf nur als Mehrfachbefestigung für Fassadenbekleidungen verwendet werden. Die Fassadenbekleidung muss so befestigt sein, dass im Falle des Versagens einer Befestigungsstelle eine Lastumlagerung auf eine benachbarte Befestigungsstelle möglich ist. Eine Befestigungsstelle kann aus einem oder mehreren Dübeln bestehen.

Der Dübel darf in Normalbeton und Mauerwerkswänden verankert werden. Die für den Dübel zulässigen Verankerungsgründe sind in Abschnitt 3.1.1, Tabelle 3.1 angegeben.

Der Dübel darf auch zur Verankerung von Drahtankern nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.4.3.1 e) verwendet werden.

Die Schraube aus nichtrostendem Stahl darf im Freien und auch in Industrielatmosphäre und Meeresnähe verwendet werden (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 für "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen", Tabelle 1, Korrosions-Widerstandsklasse III).

Die galvanisch verzinkte Schraube mit einer Mindestschichtdicke von 5 µm darf im Freien und auch bei Industrielatmosphäre und in Meeresnähe verwendet werden, wenn nach sorgfältigem Einbau der Befestigungseinheit der Bereich des Schraubenkopfes gegen Feuchtigkeit so geschützt wird, dass ein Eindringen von Feuchtigkeit in den Dübelschaft nicht möglich ist, z. B. durch einen geeigneten Anstrich des gesamten Schraubenkopfes und am Übergang von Schrauben- und Dübelschaft oder durch Aufsetzen von Kunststoffkappen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Dübel muss in seinen Abmessungen und Werkstoffeigenschaften den Angaben der Anlagen entsprechen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen des Dübels müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Verpackung, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Verpackung und Lagerung

Der Dübel darf nur als Befestigungseinheit geliefert werden.

Die Dübelhülse ist unter normalen klimatischen Bedingungen zu lagern. Sie darf vor dem Einbau weder außergewöhnlich getrocknet noch gefroren sein.



2.2.2 Kennzeichnung

Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein des Dübels muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist auf der Verpackung das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung des Dübels anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der Dübel wird nach dem Typ und dem zum Außendurchmesser passenden Bohrernenn-durchmesser in mm (Dübelgröße) und der Länge der Dübelhülse in mm bezeichnet: z. B. MBR-X10/100.

Der Dübel mit Kragenkopf wird zusätzlich mit einem "K" bezeichnet: z. B. MBRK-X10/100.

Jeder Dübelhülse ist das Werkzeichen, der Dübeltyp, die Dübelgröße und die Dübellänge gemäß Anlage 2 einzuprägen. Die erforderliche Mindestverankerungstiefe ist zu markieren.

Die Schrauben sind gemäß Anlage 2 zu prägen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Dübels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Dübels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Dübels eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Dübels durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

3.1.1 Allgemeines

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten, der Bauteilabmessungen und Toleranzen sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Die Schraubenlänge ist so zu wählen, dass die Schraubenspitze die Dübelhülse um 10 mm durchdringt.

In der nachfolgenden Tabelle 3.1 ist der zulässige Verankerungsgrund für den Dübel MBR-X10 angegeben.



Tabelle 3.1 Zulässiger Verankerungsgrund

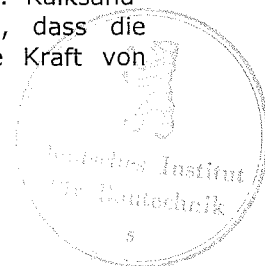
	Verankerungsgrund ¹⁾		Dübeltyp	
1	Normalbeton ²⁾ • ≥ B 15 nach DIN 1045 • ≥ C12/15 nach DIN 1045-1:2001-07		MBR-X10	
2	Vollziegel ²⁾ nach • DIN 105 • DIN V 105-1:2002-06 • DIN V 105-100:2005-10	Mz	MBR-X10	
3	Kalksandvollsteine ²⁾ nach • DIN 106 • DIN V 106-1:2003-02 • DIN V 106:2005-10	KS	MBR-X10	
4	Kalksandlochsteine nach • DIN 106 • DIN V 106-1:2003-02 • DIN V 106:2005-10	KSL	MBR-X10	
5	Hochlochziegel nach • DIN 105 • DIN V 105-1:2002-06 • DIN V 105-100:2005-10	HLz	MBR-X10	
6	Hohlblöcke aus Leichtbeton nach • DIN 18151 • DIN V 18151:2003-10 • DIN V 18151-100:2005-10	Hbl	MBR-X10	
7	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton nach • DIN 18152 • DIN V 18152:2003-10 • DIN V 18152-100:2005-10	V / Vbl	MBR-X10	
8	Mauersteine aus Beton nach • DIN 18153 • DIN V 18153:2003-10 • DIN V 18153-100:2005-10	Vollblöcke/ Vollsteine	Vbn / Vn	MBR-X10
		Hohlblöcke	Hbn	MBR-X10
9	Hüttensteine nach DIN 398		MBR-X10	

¹⁾ Für Mauerwerkswände muss die Mörteldruckfestigkeit mindestens den Anforderungen an Normalmörtel der Mörtelgruppe II, für Dünnbett- oder Leichtmörtel nach DIN 1053-1:1996-11, Anhang A.3 bzw. DIN V 18580:2004-03 entsprechen.

²⁾ Für die Verankerung von Drahtankern siehe Abschnitt 3.1.2.

3.1.2 Verankerung von Drahtankern

Für den Dübel ist bei Verankerung in Normalbeton oder Vollziegeln bzw. Kalksandvollsteinen unter Einhaltung der Mindestfestigkeitsklassen nachgewiesen, dass die Verankerung entsprechend DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.4.3.1 e) eine Kraft von mindestens 1 kN bei 1,0 mm Schlupf je Drahtanker aufnimmt.



3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu bemessen. Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafteinleitung in den Verankerungsgrund ist erbracht.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

Eine Biegebeanspruchung des Dübels darf nur unberücksichtigt bleiben, wenn alle folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Das anzuschließende Bauteil muss aus Metall bestehen und ohne Zwischenlage im Bereich der Verankerung ganzflächig gegen den Verankerungsgrund verspannt sein.
- Das Anbauteil muss mit seiner ganzen Dicke an der Dübelhülse anliegen.
- Das Durchgangsloch im anzuschließenden Bauteil darf den Wert der Anlage 3, Tabelle 3 nicht überschreiten.

Zusatzbeanspruchungen, die im Dübel, im anzuschließenden Bauteil oder im Bauteil, in dem der Dübel verankert ist, aus behinderter Formänderung (z. B. bei Temperaturwechseln) entstehen können, sind zu berücksichtigen.

Die anzuschließende Konstruktion muss so beschaffen sein, dass sie bei einer Fehlbohrung eine Verschiebung des Verankerungspunktes ermöglicht.

Putze, Bekiesungs-, Bekleidungs- oder Ausgleichsschichten gelten als nichttragend und dürfen bei der Verankerungstiefe nicht berücksichtigt werden.

Bei Ebenheitsabweichungen des Verankerungsgrundes ist die mögliche Hebelarmvergrößerung für den Kraftangriff zu berücksichtigen.

3.2.2 Brandschutz

Der Dübel darf zur Befestigung von Fassadenbekleidungen bei einer ständig wirkenden Belastung aus Zug, Querkraft und Schrägzug unter jedem Winkel (siehe Abschnitt 3.2.3.1) bis zu maximal 0,8 kN ohne Einschränkung verwendet werden, da aufgrund von Versuchen nachgewiesen ist, dass der Spreitzteil der Dübelhülse im Verankerungsgrund gegen Feuer ausreichend (mindestens 90 Minuten lang) widerstandsfähig bleibt.

3.2.3 Zulässige Lasten

3.2.3.1 Allgemeines

Die zulässigen Lasten gelten für die Beanspruchungsrichtungen zentrischer Zug, Querkraft und Schrägzug unter jedem Winkel. Eine ständig wirkende Zugbelastung (z. B. infolge Eigenlast) ist nur als Schrägzug zulässig. Diese Schrägzuglast muss mit der Dübelachse mindestens einen Winkel von 10° bilden.

3.2.3.2 Zulässige Last (Tabellenwerte)

3.2.3.2.1 Verankerung in Beton und Vollsteinmauerwerk

Die zulässigen Lasten des Dübel für Verankerungen in Beton sind in Anlage 4, Tabelle 5 für Verankerungen in Vollziegeln und Kalksandvollsteinen in Anlage 5, Tabelle 6 angegeben. Diese zulässigen Lasten gelten nur für die angegebenen Festigkeitsklassen der Verankerungsgründe. Die Verankerungstiefe nach Anlage 3, Tabelle 3 darf nicht unterschritten werden.

Wird bei der Überprüfung des Verankerungsgrundes festgestellt, dass es sich um ungelochte Vollziegel bzw. ungelochte Kalksandvollsteine handelt, darf die zulässige Last nach Anlage 5, Tabelle 6 für den Dübel auf 0,8 kN erhöht werden.

Wird die in Anlage 5, Tabelle 6 angegebene Steifigkeitsklasse des Verankerungsgrundes unterschritten, so ist Abschnitt 3.2.3.3 maßgebend und die zulässige Last des Dübels ist durch Versuche am Bauwerk nach Abschnitt 4.4 zu ermitteln.

Für die Verankerung in Stoßfugen sind die Angaben in Abschnitt 3.2.4 einzuhalten.

3.2.3.2.2 Verankerung in Mauerwerk aus Lochsteinen (HLz, KSL, Hbl)

Die zulässigen Lasten des Dübels gemäß Anlage 5, Tabelle 6 gelten nur, wenn das Bohrloch im Drehgang hergestellt wird. Wird das Bohrloch mit Schlag- bzw. Hammerwirkung hergestellt, ist die zulässige Last durch Versuche am Bauwerk nach Abschnitt 4.4 zu ermitteln. Die zulässige Last gilt nur für das gewählte Bohrverfahren.

Bei Mauerwerkswänden aus Hochlochziegeln nach DIN 105 ist die zulässige Last grundsätzlich durch Versuche am Bauwerk gemäß Abschnitt 4.4 zu ermitteln, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Steifigkeitsklasse mindestens HLz 12 beträgt und der Wert für die Rohdichte der Hochlochziegel größer $1,0 \text{ kg/dm}^3$ ist. Die zulässige Last für den Dübel MBR-X10 beträgt hierbei 0,3 kN.

Die in Anlage 3, Tabelle 3 angegebene Mindestverankerungstiefe ist einzuhalten. Diese Verankerungstiefe darf nur überschritten werden, wenn der Einfluss des Tiefersetzens auf die zulässige Last durch Versuche am Bauwerk nach Abschnitt 4.4 unter Berücksichtigung der Toleranzen überprüft wird.

Für die Verankerung in Stoßfugen sind die Angaben in Abschnitt 3.2.4 einzuhalten.

3.2.3.3 Zulässige Last durch Versuche am Bauwerk

Bei Verankerungen in Mauerwerkswänden aus:

- Mauerziegeln (Mz / HLz),
- Kalksandsteinen (KS / KSL),
- Hüttensteinen nach DIN 398
- Hohlblöcken aus Leichtbeton (Hbl),
- Vollsteinen und Vollblöcken aus Leichtbeton (V / Vbl) und
- Mauersteinen aus Beton (Vbn / Vn / Hbn)

darf die zulässige Last des Dübels nach Abschnitt 3.1.1, Tabelle 3.1 unabhängig von der Steifigkeitsklasse auch durch Versuche am Bauwerk nach Abschnitt 4.4 ermittelt werden.

Die ermittelte zulässige Last gilt für die Beanspruchungsrichtungen zentrischer Zug, Querlast und Schrägzug unter jedem Winkel (Einschränkungen siehe Abschnitt 3.2.3.1). Sie darf für den Dübel MBR-X10 für Mauerwerk aus folgenden Steinarten höchstens betragen:

Hbl, V, Vbl, Vbn, Vn, Hbn, Steine nach DIN 398	0,5 kN
KS, KSL	0,6 kN
Mz, HLz	0,6 kN

Für die Verankerung in Stoßfugen sind die Angaben in Abschnitt 3.2.4 einzuhalten.

3.2.4 Verankerung im Mauerwerk

Bei Verankerung in Mauerwerk darf der Dübel nicht in Stoßfugen gesetzt werden.

Der Abstand der Dübel zu vermörtelten Stoßfugen muss mindestens 3 cm betragen. Kann die Lage der Dübel zu Stoßfugen nicht angegeben werden (z. B. wegen eines vorhandenen Wandputzes oder einer Wärmedämmung) oder kann das Mauerwerk nicht beurteilt werden, so ist die zulässige Last zu halbieren, sofern keine Lastumlagerung auf mindestens zwei benachbarte Befestigungsstellen möglich ist.

3.2.5 Montagekennwerte, Dübelabstände und Bauteilabmessungen

Die Montagekennwerte und die erforderlichen Achs- und Randabstände sowie die Mindestbauteildicke sind auf den Anlagen 3 bis 5 angegeben. Hinsichtlich der Definition der Maße siehe Anlagen 2 bis 5.



3.2.6 Biegebeanspruchung

Die zulässigen Biegemomente des Dübels sind in Abhängigkeit von der Zugkraft in Anlage 3, Tabelle 4 angegeben. Die rechnerische Einspannstelle liegt um das Maß des Nenndurchmessers der Schraube hinter der Oberfläche des Verankerungsgrundes.

Bei Fassadenbekleidungen mit veränderlichen Biegebeanspruchungen (z. B. infolge Temperaturwechseln) darf der Spannungsausschlag $\sigma_A = \pm 50 \text{ N/mm}^2$ um den Mittelwert σ_M , bezogen auf den Kernquerschnitt der Schraube, nicht überschritten werden.

Bei Biegebeanspruchung ist die Durchbiegung der Schraube zu beachten.

3.2.7 Verschiebungsverhalten

Bei einem Verankerungsgrund aus Beton und verschiedenen Mauerwerksarten ist unter Belastung in Höhe der zulässigen Lasten mit folgenden Verschiebungen in Richtung der Last zu rechnen:

Schrägzug: bis 0,15 mm,

Querlast: bis 0,5 mm.

Bei Dauerbelastung in Höhe der zulässigen Lasten ist mit zusätzlichen Verschiebungen in gleicher Größe zu rechnen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Dübel dürfen nur als seriengemäß gelieferte Befestigungseinheit (vormontiert oder zusammen verpackt) verwendet werden.

Die zugehörige Schraube muss mindestens 10 mm länger sein als die Dübelhülse. Die Montage des zu verankernden Dübels ist nach den gemäß Abschnitt 3.1.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen und der Montageanweisung des Antragstellers vorzunehmen. Vor dem Setzen des Dübels ist anhand der Bauunterlagen oder durch Festigkeitsuntersuchungen der Baustoff, die Festigkeitsklasse und ggf. die Mörtelgruppe festzustellen.

4.2 Bohrlochherstellung

Die Lage des Bohrlochs ist bei bewehrten Betonwänden mit der Bewehrung so abzustimmen, dass eine Beschädigung der Bewehrung vermieden wird.

Das Bohrloch ist rechtwinklig zur Oberfläche des Verankerungsgrundes je nach Bohrmaschine mit Hartmetall-Hammerbohrern bzw. Hartmetall-Schlagbohrern zu bohren.

Bohrlöcher in Mauerwerk aus Lochsteinen (HLz, KSL, Hbl) dürfen nur mit Bohrmaschinen im Drehgang (ohne Schlag- bzw. Hammerwirkung) hergestellt werden. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn durch Versuche am Bauwerk nach Abschnitt 4.4 der Einfluss des Bohrens mit Schlag- bzw. Hammerwirkung auf das Dübeltragverhalten im Mauerwerk aus Lochsteinen beurteilt wird.

Der Bohrerennendurchmesser und der Schneidendurchmesser müssen den Angaben der Anlage 3, Tabelle 3, entsprechen.

Der Hartmetall-Hammerbohrer muss den Angaben des Merkblattes des Deutschen Instituts für Bautechnik und des Fachverbandes Werkzeugindustrie e.V. über die "Kennwerte, Anforderungen und Prüfungen von Mauerbohrern mit Schneidköpfen aus Hartmetall, die zur Herstellung der Bohrlöcher von Dübelverankerungen verwendet werden" Fassung Januar 2002 entsprechen. Die Einhaltung der Bohrerkenwerte ist entsprechend Abschnitt 5 des Merkblattes zu belegen.

Die Bohrlochtiefe muss die Verankerungstiefe um mindestens 15 mm überschreiten. Die Bauteildicke soll bei Mauerwerk mindestens 2 cm, bei Beton mindestens 3 bis 4 cm mehr betragen als die Bohrlochtiefe, damit kein Ausplatzen (Durchbohren) auftritt.

Das Bohrmehl ist aus dem Bohrloch zu entfernen.



Bei Fehlbohrungen ist ein neues Bohrloch im Abstand von mindestens 1 x Tiefe der Fehlbohrungen anzuordnen, wobei als Größtabstand 5 x Dübelaußendurchmesser genügt.

4.3 Setzen des Dübels

Toleranzen des Verankerungsgrundes sind so auszugleichen, dass beim Montieren des Dübels durch die Mehrfachbefestigung keine ungewollten Beanspruchungen entstehen. Der Ausgleich ist so auszuführen, dass die Druckkräfte übertragen werden können.

Werden Unterfütterungen zum Ausgleich von Maßungenauigkeiten des Verankerungsgrundes notwendig, so ist auch hier die Verankerungstiefe der Dübelhülse einzuhalten und die Einschraublänge der Schraube sicherzustellen.

Beim Eindrehen der Schraube darf die Temperatur des Verankerungsgrundes nicht unter 0 °C liegen.

Die Dübelhülse muss sich mit einem Handhammer unter nur leichtem Klopfen in das Bohrloch einsetzen lassen. Die Schraube ist voll bis zum Rand der Dübelhülse fest einzudrehen, so dass die Schraubenspitze die Dübelhülse durchdringt.

Der Dübel ist richtig verankert, wenn nach dem vollen Eindrehen der Schraube weder ein Drehen der Dübelhülse auftritt, noch ein leichtes Weiterdrehen der Schraube möglich ist.

Die Dübelhülse darf nur einmal montiert werden.

4.4 Versuche am Bauwerk

4.4.1 Allgemeines

Für die Verankerung von Fassadenbekleidungen nach Abschnitt 1.2 darf die zulässige Last des Dübels nach Abschnitt 3.1.1, Tabelle 3.1 in Mauerwerkswänden nach Abschnitt 3.2.3.3 durch Versuche am Bauwerk ermittelt werden.

Hierzu sind mindestens 15 Ausziehversuche mit zentrischer Zugbelastung am Bauwerk durchzuführen.

Die Durchführung und Auswertung der Versuche sowie die Aufstellung des Versuchsberichtes und die Festlegung der zulässigen Lasten erfolgt durch Prüfstellen oder unter Aufsicht des mit der Bauüberwachung Beauftragten.

Die Zahl und Lage der zu prüfenden Dübel ist den jeweiligen Verhältnissen anzupassen und z. B. bei unübersichtlichen und größeren Fassadenflächen so zu erhöhen, dass eine vertretbare Aussage über die zulässige Beanspruchung der Dübel für den gesamten vorliegenden Verankerungsgrund abgeleitet werden kann.

Die Versuche müssen die ungünstigsten Bedingungen der praktischen Ausführung erfassen.

4.4.2 Montage

Der zu prüfende Dübel ist gemäß Abschnitt 4.2 und 4.3 zu montieren und bezüglich seines Achsabstandes, des Abstandes zu Stoß- und Lagerfugen bzw. zu Bauteilrändern so zu verteilen, wie es für die Befestigung der anzuschließenden Bauteile vorgesehen ist. Der Dübel darf auch in Lagerfugen gesetzt werden.

4.4.3 Versuchsdurchführung

Das Ausziehgerät muss eine kontinuierliche, langsame Laststeigerung mit geeichter Kraftanzeige ermöglichen. Die Zuglast muss senkrecht zur Oberfläche des Verankerungsgrundes wirken und über ein Gelenk auf die Schraube übertragen werden.

Die Reaktionskräfte müssen mindestens 15 cm vom Dübel entfernt in den Verankerungsgrund eingeleitet werden. Die Prüflast ist stetig zu steigern, so dass die Höchstlast nach etwa einer Minute erreicht wird. Abgelesen wird die Zuglast beim ersten Laststillstand und gleichzeitiger Wegsteigerung (F_1) und die Höchstlast (F_1).

4.4.4 Versuchsbericht

Der Versuchsbericht muss alle Angaben enthalten, die eine Beurteilung der Tragfähigkeit des überprüften Dübels erlauben. Er ist zu den Bauakten zu nehmen.



Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:

- Bauwerk, Bauherr,
- Datum und Ort der Versuche, Lufttemperatur,
- Firma, die die Montage der Dübel ausführt,
- Mauerwerk (Steinart, Festigkeitsklasse, sämtliche Steinmaße, Mörtelgruppe),
- Augenscheinliche Beurteilung des Mauerwerks (Vollfugigkeit, Fugendicke, Gleichmäßigkeit),
- Bezeichnung der Konstruktion, die befestigt werden soll,
- Dübeltyp,
- Lage der Dübel bezüglich Stein und Stoß- bzw. Lagerfuge,
- Eckmaß der Hartmetallschneide der Bohrer, Messwert vor und nach dem Bohren,
- Prüfgerät,
- Ergebnisse der Versuche mit Angaben der Messwerte F_1 und F_2 ,
- Prüfung durchgeführt bzw. beaufsichtigt von ...,
- Unterschrift.

4.4.5 Auswertung der Versuchsergebnisse

Die zulässige Last ergibt sich aus den Messwerten F_1 bzw. F_2 zu:

$$\text{zul } F_1 = 0,23 F_1$$

$$\text{zul } F_2 = 0,14 F_2$$

Der kleinere Wert für zul F ist maßgebend.

Für F_1 bzw. F_2 ist hierbei der Mittelwert der fünf kleinsten Messwerte einzusetzen.

Die im Abschnitt 3.2.3.3 angegebenen Höchstwerte der Lasten für die einzelnen Steinarten dürfen nicht überschritten werden.

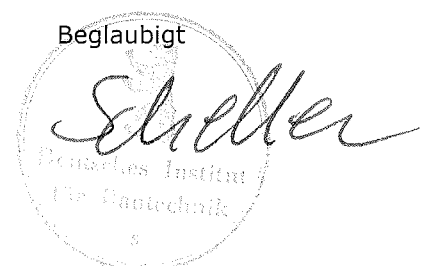
Bei möglicher Druckbeanspruchung des Dübels in Hohlkammersteinen oder Lochsteinen (-ziegeln) sind entsprechende Nachweise erforderlich.

4.5 Kontrolle der Ausführung

Bei der Herstellung von Verankerungen muss der mit der Verankerung von Dübeln betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

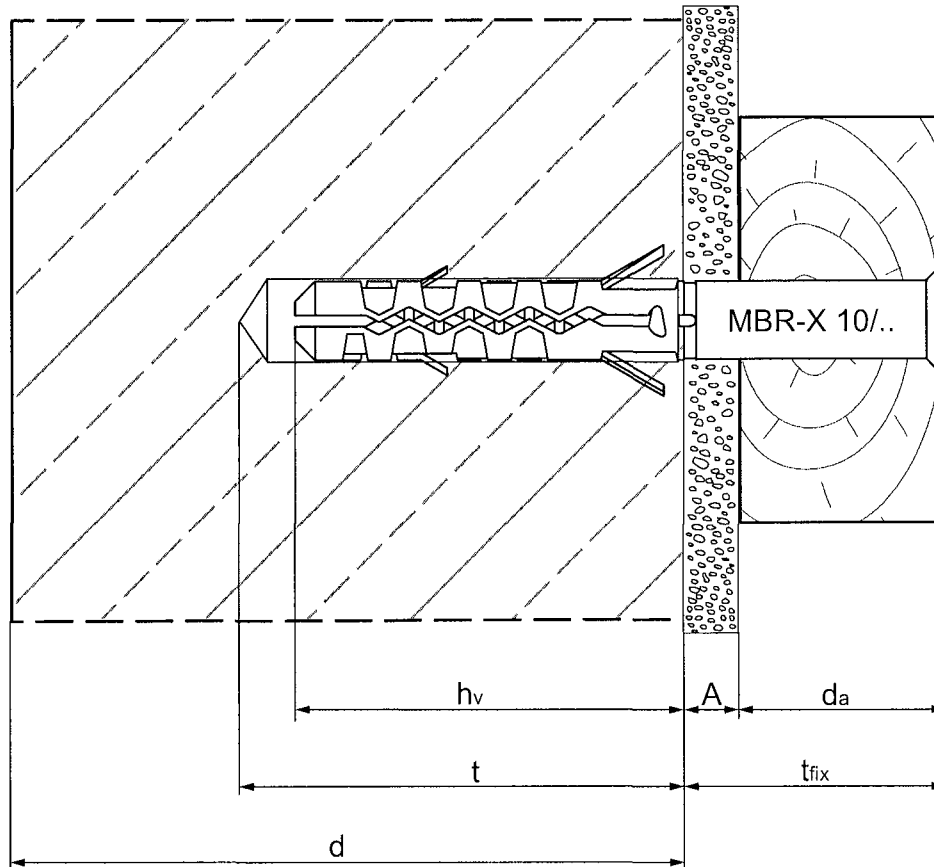
Während der Herstellung der Verankerungen sind Aufzeichnungen über den Nachweis des Verankerungsgrundes (Betonfestigkeitsklasse bzw. Mauerwerksart und -festigkeitsklasse) und die ordnungsgemäße Montage der Dübel vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind den mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmer aufzubewahren.

Andreas Kummerow



Dübel in eingebautem Zustand

Verankerung im Beton und verschiedenen Mauerwerkarten



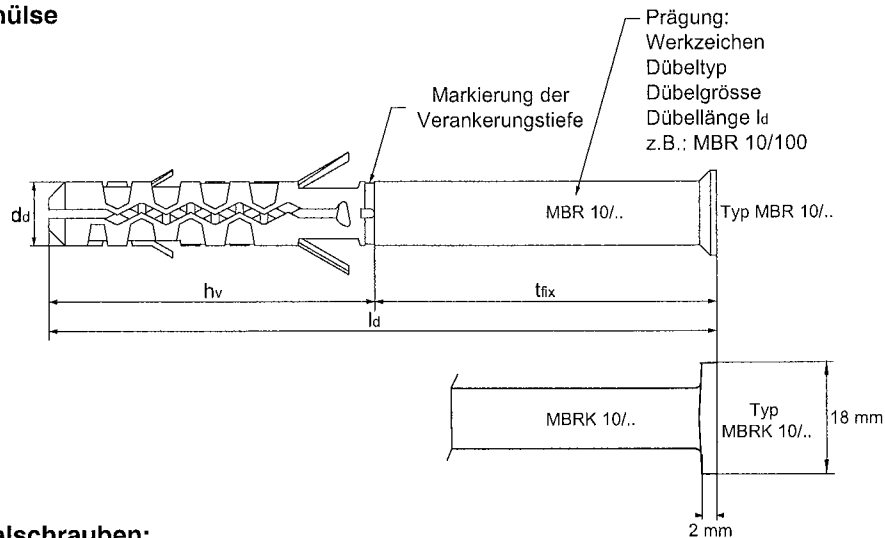
Legende:

- h_v = Verankerungstiefe
- d_a = Anbauteildicke
- d = Bauteildicke
- t = Bohrlochtiefe
- A = Toleranzausgleich nach DIN 18516-1 und / oder nichttragende Deckschicht
- t_{fix} = Befestigungsdicke

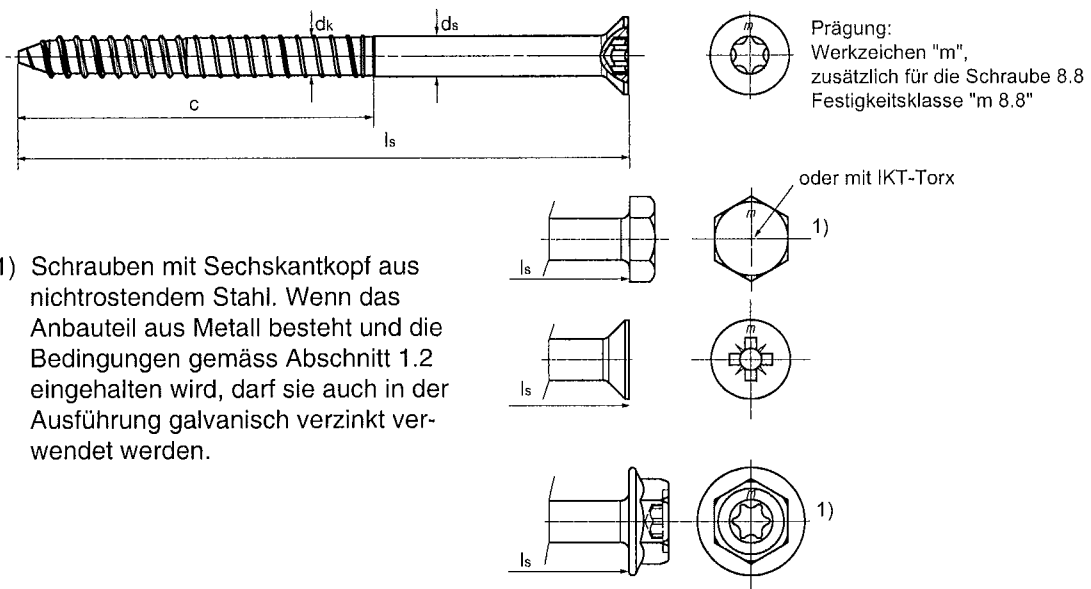


mungo Befestigungstechnik AG Bornfeldstrasse 2 CH-4603 Olten Telefon: +41 62 206 75 75 Telefax: +41 62 206 75 85 www.mungo.ch	mungo -Fassaden-Dübel MBR-X	Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.2.1765 vom 26. Januar 2010
	Einbauzustand	

Dübelhülse



Spezialschrauben:



- 1) Schrauben mit Sechskantkopf aus nichtrostendem Stahl. Wenn das Anbauteil aus Metall besteht und die Bedingungen gemäss Abschnitt 1.2 eingehalten wird, darf sie auch in der Ausführung galvanisch verzinkt verwendet werden.

Tabelle 1: Werkstoffe

Benennung	Werkstoff
Dübelhülse	Polyamid, PA6, Farbe orange
Spezialschraube	Stahl galvanisch verzinkt $\geq 5 \mu\text{m}$ nach DIN EN ISO 4042 für 6.8 mit $f_{uk} = 600 \text{ N/mm}^2$ und $f_{yk} = 480 \text{ N/mm}^2$, für 8.8 mit $f_{uk} = 800 \text{ N/mm}^2$ und $f_{yk} = 640 \text{ N/mm}^2$ nichtrostender Stahl Werkstoffnummer: 1.4401, 1.4404, 1.4571 oder 1.4578 mit $f_{uk} \geq 580 \text{ N/mm}^2$ und $f_{yk} \geq 450 \text{ N/mm}^2$

mungo Befestigungstechnik AG
Bornfeldstrasse 2
CH-4603 Olten
Telefon: +41 62 206 75 75
Telefax: +41 62 206 75 85
www.mungo.ch

mungo -Fassaden-Dübel
MBR-X

**Dübeltypen
Spezialschrauben
Dübelabmessungen**

Anlage 2

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-21.2.1765
vom 26. Januar 2010

Tabelle 2: Abmessungen

Dübelbezeichnung ¹⁾	Dübelhülse		Spezialschraube ^{2), 3)}		
	d _a [mm]	h _v [mm]	d _k [mm]	d _s [mm]	c [mm]
MBR-X 10	10	50	6.8	7.3	63

- 1) Bei der Bezeichnung der Dübel ist zusätzlich die Länge l_a der Dübelhülse angegeben.
z.B. bei l_a = 140 mm: Dübel MBR-X 10/140.
- 2) Die Schraubenlänge l_s beträgt 10 mm mehr als die Länge der Dübelhülse, so dass die Schraube die zugehörige Dübelhülse durchdringt.
- 3) Bei Anbauteilen aus Metall darf die Schraube mit Sechskantkopf auch in der Ausführung galvanisch verzinkt verwendet werden. Siehe hierzu Abschnitt 1.2.

Tabelle 3: Montagekennwerte

Dübeltyp		MBR-X
Bohrer- Nenndurchmesser	d ₀ = [mm]	10
Schneiden-Durchmesser	d _{cut} ≤ [mm]	10.45
Bohrlochtiefe	t ≥ [mm]	65
Verankerungstiefe ¹⁾	h _v ≥ [mm]	50
Durchgangsloch im anzuschliessenden Bauteil ²⁾	d _f ≤ [mm]	10.5

- 1) Beachte hierzu Abschnitt 3.2.3.2
- 2) Siehe hierzu Abschnitt 3.2.1

Tabelle 4: Zulässige Biegemomente in Abhängigkeit der vorhandenen Zugkraft F_z

Dübeltyp ¹⁾		zul M [Nm]		
		Schraube galvanisch verzinkt		Schraube nichtrost. Stahl
		6.8	8.8	
MBR-X	F _z = 0 kN	12.7	16.9	11.9
	zul. F _z = 0.4 kN	12.2	16.4	11.4
	zul. F _z = 0.6 kN	12.0	16.2	11.3
	zul. F _z = 1.6 kN	11.2	15.4	10.4

- 1) Für Lasten zwischen den Grenzwerten der Tabelle dürfen die zugehörigen zulässigen Biegemomente interpoliert werden.



mungo Befestigungstechnik AG Bornfeldstrasse 2 CH-4603 Olten Telefon: +41 62 206 75 75 Telefax: +41 62 206 75 85 www.mungo.ch	mungo -Fassaden-Dübel MBR-X	Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.2.1765 vom 26. Januar 2010
	Abmessungen Montagekennwerte Zulässige Biegemomente	

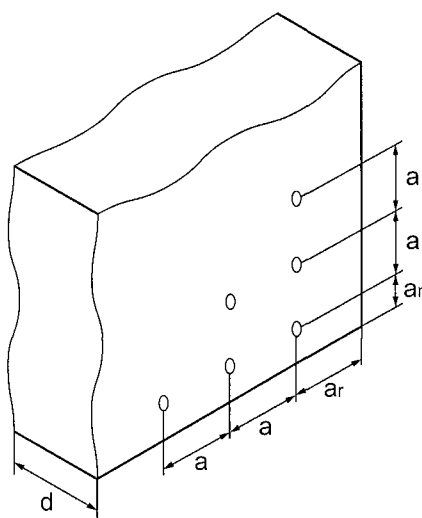
Tabelle 5: Zulässige Lasten im Beton je Dübel in kN für Zuglast, Querlast und Schrägzug unter jedem Winkel ¹⁾ sowie zugehörige Dübelabstände und Bauteilabmessungen.
(Einschränkungen für ständig wirkende Zugbelastungen siehe Abschnitt 3.2.3)

Dübeltyp MBR-X			Ø 10
Beton $\geq$ C12/15 ($\geq$ B15)		zul. F [kN]	1.6 ¹⁾
Einzeldübel	Achsabstand	$a \geq [\text{mm}]$	150
	Randabstand	$a_r \geq [\text{mm}]$	100
Dübelpaar	Achsabstand	$a_i \geq [\text{mm}]$	50
	Gruppenabstand	$a_g \geq [\text{mm}]$	300
	Randabstand	$a_i \geq [\text{mm}]$	100
Mindestbauteildicke		$d = [\text{mm}]$	100

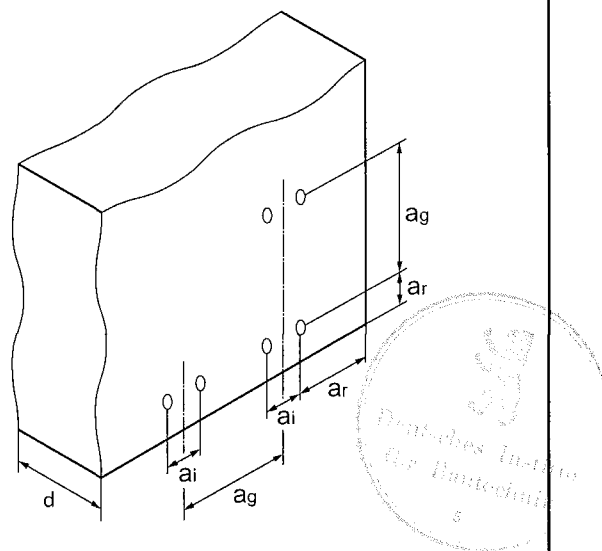
1) Siehe 3.2.3.2

Anordnung der Dübel im Beton

a) bei Einzeldübeln



b) bei Dübelpaaren



mungo Befestigungstechnik AG
Bornfeldstrasse 2
CH-4603 Olten
Telefon: +41 62 206 75 75
Telefax: +41 62 206 75 85
www.mungo.ch

mungo -Fassaden-Dübel
MBR-X

Verankerung im Beton
Zulässige Lasten
Dübelabstände
Bauteilabmessungen

Anlage 4

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-21.2.1765
vom 26. Januar 2010

Tabelle 6: Zulässige Lasten im Mauerwerk je Dübel in kN für Zuglast, Querlast und Schrägzug unter jedem Winkel ¹⁾ sowie zugehörige Dübelabstände und Bauteilabmessungen.
(Einschränkungen für ständig wirkende Zugbelastungen siehe Abschnitt 3.2.3)

Dübeltyp MBR-X 10		
Vollziegel ¹⁾	$\geq Mz\ 12$, zul. F [kN]	0.6
Kalksandvollstein ¹⁾	$\geq KS\ 12$, zul. F [kN]	0.6
Hochlochziegel ²⁾	Hlz, zul. F [kN]	x ²⁾
Kalksandlochstein ¹⁾	$\geq KSL\ 6$, zul. F [kN]	0.4
Hohlblöcke aus Leichtbeton ¹⁾	$\geq Hbl\ 2$, zul. F [kN]	0.25
Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton	$\geq V\ 2$, zul. F [kN]	0.25
Achsabstand	$a \geq [mm]$	100 / 250 ³⁾
Randabstand mit Auflast sowie Randabstand zu		
- nichtvermörtelten Fugen	$a_r \geq [mm]$	100
- vermörtelten Fugen	$a_r \geq [mm]$	30
Randabstand ohne Auflast sofern kein Kippnachweis geführt wird	$a_r \geq [mm]$	250
Mindestbauteildicke	$d = [mm]$	115

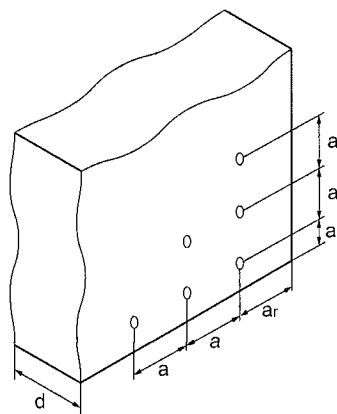
1) Siehe Abschnitt 3.2.3.2

2) Ermittlung der zulässigen Last siehe Abschnitt 3.2.3.2

3) Bei Verankerungen in Hochlochziegeln, Kalksandhohlblocksteinen ($h > 113mm$, Lochanteil > 15%) und Hohlblöcken aus Leichtbeton muss der Achsabstand 250 mm betragen.

Der Achsabstand darf für Dübelpaare auf 100 mm reduziert werden, wenn die zulässige Last auf 50% abgemindert wird und der Abstand zu den andern Dübeln 250 mm beträgt. Zwischen diesen beiden Werten darf linear interpoliert werden.

Anordnung der Dübel im Mauerwerk



mungo Befestigungstechnik AG
Bornfeldstrasse 2
CH-4603 Olten
Telefon: +41 62 206 75 75
Telefax: +41 62 206 75 85
www.mungo.ch

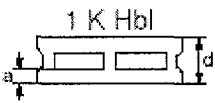
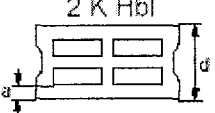
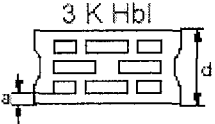
mungo -Fassaden-Dübel
MBR-X

Verankerung im Mauerwerk
Zulässige Lasten
Dübelabstände
Bauteilabmessungen

Anlage 5

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-21.2.1765
vom 26. Januar 2010

Tabelle 7: Zuordnung Dübeltyp - Steinform bei Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN 18151.

Form	Steindicke d [mm]	Aussenstege längs a [mm]	MBR-X 10
	175	50	□
	300	60	□
	240 300	50	□
	240 300 365	35	□
	240 300 365	30	□

Der Dübel ist so zu setzen, dass das Spreizelement im Steg des Steins verankert wird.



mungo Befestigungstechnik AG Bornfeldstrasse 2 CH-4603 Olten Telefon: +41 62 206 75 75 Telefax: +41 62 206 75 85 www.mungo.ch	mungo -Fassaden-Dübel MBR-X	Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.2.1765 vom 26. Januar 2010
	Verankerung im Mauerwerk Zuordnung Dübeltyp bei Hohlblöcken	